

Anlage

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 22. März 2018 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 24 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und die Jahresabschlüsse der unmittelbaren kommunalen Beteiligungen des Landkreises;“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Je Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO). Abweichend hiervon ist im Jugendhilfeausschuss für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter zu wählen (§ 4 Abs. 3 LJHG).“

3. In § 5 Abs. 4 werden im Satz 4 nach dem Wort „Verhältniswahl“ die Wörter „und der Sitzverteilung im Benennungsverfahren“ eingefügt.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von mehr als 50 Euro im Einzelfall. Ausgenommen hiervon sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten des Kreisarchivs, dessen Träger der Landkreis ist.“

5. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Ausländerbeauftragte(n)“ durch die Wörter „Beauftragte(n) für Migration und Integration“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 7 Nr. 8 werden nach den Worten „Umschuldung von Krediten“ die Wörter „und die Sondertilgung von Krediten bis zur Höhe der Veranschlagung im jährlichen Haushaltsplan“ angefügt.

7. § 11 Abs. 7 wird eine Nr. 17 angefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 61 SächsLKrO i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO zugunsten des Kreisarchivs, dessen Träger der Landkreis ist und von sonstigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro im Einzelfall.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag bestellt zwei Beigeordnete, welche hauptamtlich Dezernate leiten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, den 29. März 2018

i. V. des Landrates

Janet Putz
1. Beigeordnete

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.